

Satzung

der „Altherren-Vereinigung der Landsmannschaft Mecklenburgia-Rostock im CC zu Hamburg e.V.“

Angenommen von dem AH-Convent am 28. IX.57 zu Hannover. Geändert und neugefasst auf dem Altherren-Convent vom 04.09.2021 zu Hamburg.

§ 1 Name

Die Altherrenvereinigung der Landsmannschaft Mecklenburgia-Rostock im CC zu Hamburg hat ihren Sitz in Hamburg. Sie ist unter dem Namen „Altherren-Vereinigung der Landsmannschaft Mecklenburgia-Rostock im CC zu Hamburg“ in das dortige Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Altherrenvereinigung (nachfolgend: AHV) ist der Zusammenschluss der Alten Herren der Landsmannschaft Mecklenburgia-Rostock, die Pflege des Zusammenhalts und der Freundschaft seiner Mitglieder, die Pflege der Überlieferung des Bundes sowie die Förderung des aktiven Bundes „Landsmannschaft Mecklenburgia-Rostock im CC zu Hamburg“.
- (2) Der Zweck des Vereins ist im Sinne des § 21 BGB nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Von dem Ersatz notwendiger Auslagen abgesehen, dürfen den Mitgliedern oder solchen, deren Mitgliedschaft früher als der Verein selbst endet, keinerlei Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen zuteilwerden.
- (3) Der Verein nimmt im Auftrag des Bundes die Rechte der Beschlussfassung oder Mitwirkung wahr, die im Bunde der Altherrenschaft zustehen.
- (4) Indem der Verein die Altherrenschaft repräsentiert, repräsentiert er den Bund, wenn dieser ohne Aktivitas und somit vertagt ist.
- (5) Der Verein ist bestimmungsgemäß Mitglied des Verbandes Alter Herren des Coburger Convents (AHCC) e.V. Die Satzung und Ordnungen des AHCC gelten damit in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar für die Mitglieder des Vereins mit der Maßgabe, dass in Bezug auf den Datenschutz der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder, einschließlich akademischen Abschlüssen, akademischen Titeln, Bankverbindungen, Geburtsdaten, die Zugehörigkeit zu studentischen Korporationen sowie zu Zwecken der Ehrung und Erinnerung weiter Bilder und sonstige personenbezogene Daten verarbeiten darf. Kein Mitglied oder ehemaliges Mitglied des Vereins kann verlangen, dass Eintragungen im Mitgliedsverzeichnis, Gästebuch oder in den dem Conventsgeheimnis unterliegenden Aufzeichnungen anonymisiert werden müssen.
- (6) Den Organen des Vereins sowie allen Amtsträgern und Mitgliedern ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 3
Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der AHV sind die Alten Herren und Alten Herren mit Schleife der Landsmannschaft Mecklenburgia-Rostock im CC zu Hamburg (nachfolgend: Bund).
- (2) Die Mitgliedschaft steht allen Alten Herren und Alten Herren mit Schleife des Bundes zu und wird durch Beitritt erworben.

§ 4
Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der AHV und damit auch im Bund endet:
 - a) durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Austretenden gegenüber dem Vorstand. Der freiwillige Austritt wird mit Zugang der Erklärung gegenüber dem Vorstand wirksam. Bei Austritt ist der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr in voller Höhe zu entrichten.
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste des Vereins. Diese kann durch Beschluss eines ordentlichen Altherren-Convents (oAHC) erfolgen, wenn ein Mitglied seinen durch diese Satzung festgelegten Pflichten nicht nachkommt oder der Zugehörigkeit zur AHV nicht mehr für würdig erachtet wird. Die Streichung wird einen Monat, sofern sich der Betroffene im Ausland befindet, drei Monate, nach Aufgabe des Briefes zur Post wirksam. Bis zum Ablauf dieser Frist kann er durch eingeschriebenen Brief an den Sitz der Altherrenvereinigung Berufung einlegen. Eine fristgemäß eingelagerte Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedschaft ruht jedoch bis zur endgültigen Entscheidung durch den nächsten oAHC. Der Beschluss auf Streichung des Mitglieds, auch in der Berufungsinstanz, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der Anwesenden;
 - c) durch Ausschluss gemäß der Ehrenratsordnung;
 - d) durch den Tod des Mitgliedes.
- (2) Mit dem Tage der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das ausscheidende Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger jeden Anspruch auf das Vermögen der AHV. Ein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge, Umlagen und Geschenke besteht nicht; soweit hierüber nicht eine schriftliche Sonderregelung besteht.
- (3) Der Austritt aus dem Verein und die Streichung von dessen Mitgliederliste führen nach der Satzung des Bundes zugleich das Ausscheiden aus dem Bunde herbei.

§ 5
Pflichten der Mitglieder

Von jedem Alten Herren wird erwartet, dass er nach seinem besten Können und entsprechend seinen wirtschaftlichen Verhältnissen am Leben der AHV und des aktiven Bundes Anteil nimmt. Außerdem sind die Mitglieder verpflichtet:

- a) zur regelmäßigen Zahlung des Beitrages und der durch besonderen Beschluss festgesetzten Umlagen,
- b) zur Annahme von Ämtern der AHV nach erfolgter Wahl, sofern nicht triftige berufliche oder gesundheitliche Gründe dem entgegenstehen,
- c) zur Mitteilung von Wohnungs- und Standesveränderungen an den Schriftwart,
- d) zum Eintritt in die VACC (Vereinigung Alter Herren des Coburger Convents) ihres Wohnsitzes.

§ 6
Beiträge und Umlagen

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr den von einem ordentlichen Altherren-Convent (Mitgliederversammlung) festgesetzten Beitrag zu entrichten.
- (2) Der Beitrag wird zum 01.03. eines Geschäftsjahres fällig.
- (3) Der Beitrag ist in einer Summe zu entrichten. Im Einvernehmen mit dem Kassenwart kann der Beitrag in gleichen monatlichen Raten bis zum Ablauf des Geschäftsjahres entrichtet werden.
- (4) Der Vorstand kann mit Rücksicht auf ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse Zahlungserleichterungen gewähren oder den Beitrag entsprechend ermäßigen oder erlassen.
- (5) Bei Verzögerung der Beitragszahlung um mehr als einen Monat kann ein Säumniszuschlag von 10% der fälligen Summe erhoben werden.
- (6) Soweit Mitglieder der AHV freiwillig Spenden an gemeinnützige Vereine leisten, deren Zweck unmittelbar und ausschließlich der Studentenhilfe dient, kann der Vorstand den jeweils geltenden Beitrag des Mitglieds in angemessenem Umfang erlassen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn eine Steuerbescheinigung vorliegt, die den Zweck des Vereins deutlich macht.
- (7) Das Mitglied ist verpflichtet, mit Beitritt eine einmalige Umlage in Höhe eines halben Jahresbeitrages („Hausbaustein“) zu entrichten.

Darüber hinaus können zur Deckung besonderer einmaliger Aufwendungen Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Umlage, die von einem ordentlichen Altherren-Convent festgesetzt wird, darf das Zweifache des Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

- (8) Sofern sich ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages oder einer Umlage in Rückstand befindet, kann dem Mitglied das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung für die Dauer des Bestehens des Rückstands entzogen werden.
- (9) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7
Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung, bei der es sich um den ordentlichen Altherren-Convent (oAHC) und den außerordentlichen Altherren-Convent (aoAHC) handelt,
- c) der Ehrenrat.

§ 8
Ordentlicher Altherren-Convent
Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Mitglieder der AHV treten alljährlich an einem vom Vorstand zu bestimmenden Tag zu einem oAHC, der möglichst am Ort der Aktivitas und in Verbindung mit dem Stiftungsfest stattfinden soll, zusammen. Die Einberufung zu einem oAHC erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einem Monat unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder. Den Anforderungen an die Schriftform genügt auch die Textform im Sinne des § 126b BGB sowie zum Zwecke der Bekanntmachung die telekommunikative Übermittlung im Sinne des § 127 Abs. 2 BGB.
- (2) Anträge der Mitglieder sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie dem Vorsitzenden 6 Wochen vor dem Convent schriftlich zugegangen sind. Anträge zur Tagesordnung, die nicht rechtzeitig gestellt sind, können nur mit zwei Dritteln Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden; ausgenommen hiervon sind jedoch Anträge auf Satzungsänderungen, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern gemäß der Ehrenratsordnung, Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder und Auflösung des Vereins.

§ 9
Aufgaben des ordentlichen Altherren-Convents

- (1) Aufgaben des oAHC sind:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer sowie die Entlastung des Vorstandes;
 - b) Wahl des Vorstandes;
 - c) Wahl des Ehrenrates;
 - d) Wahl der Kassenprüfer;
 - e) Bestätigung der Beiratsmitglieder;
 - f) Festsetzung der Beiträge und Umlagen;

- g) Beschlussfassung über Gründung und Auflösung der Aktivitas sowie über Fördermaßnahmen;
 - h) Ernennung, Wiederaufnahme, Streichung von Mitgliedern und Entscheidung über Anträge gemäß der Ehrenratsordnung;
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - k) Beschlussfassung über Auflösung der AHV (§ 17);
 - l) Beschlussfassung über Kauf, Veräußerung und Belastung von Immobilien;
 - m) Beschlussfassung über die Ehrenratsordnung und die Kassenordnung;
 - n) Entzug des Stimmrechts eines Mitglieds bei Beitrags- und Umlagerückständen (§ 6 Abs. 8) und im Falle der Suspendierung aufgrund einer Entscheidung des Ehrenrats gemäß § 7 Abs. 5 der Ehrenratsordnung.
- (2) Darüber hinaus obliegt es der Mitgliederversammlung, die Angelegenheiten des Vereins zu ordnen, die von bleibender Bedeutung sind, die vom Vorstand unterbreitet werden oder die sie an sich zieht.
- (3) Wird die Mitgliederversammlung als Altherren-Convent (AHC) in unmittelbaren Bundesangelegenheiten tätig, so richten sich Gegenstand der Beschlussfassung und Verfahren nach der Bundessatzung.

§ 10
Außerordentlicher Altherren-Convent
Einberufung und Tagesordnung

- (1) Der Vorstand kann einen aoAHC einberufen, wenn er es für erforderlich hält. Er hat ihn einzuberufen, wenn mindestens 10 Mitglieder der AHV es verlangen.
- (2) Tagesordnung sowie Tagungsort und -zeit sind sämtlichen Mitgliedern mit einer Frist von 14 Tagen, in besonders dringenden Fällen mit einer solchen von 3 Tagen, schriftlich bekanntzugeben. Im Übrigen gelten sinngemäß §§ 8 und 9 entsprechend, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Auf dem aoAHC dürfen nur vorläufige Beschlüsse gefasst werden, die einer Bestätigung auf dem nächsten oAHC bedürfen.

§ 11
Beschlussfassung des Altherren-Convents

- (1) Jeder ordnungsgemäß einberufene Altherren-Convent ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/8 der Mitglieder anwesend sind. Ist ein Convent nicht beschlussfähig, weil diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, so ist der dazu erneut einzuberufende Convent in jedem Fall beschlussfähig. Für die Einladung zu diesem gilt, wenn es sich um einen oAHC handelt, § 10 Abs. 2 entsprechend. Die Einladung muss den Hinweis auf die satzungsgemäße Beschlussfähigkeit dieses Convents enthalten.

- (2) Jedes Mitglied hat auf dem AHC eine Stimme. Eine schriftliche Stimmabgabe durch Nichtanwesende ist ebenso wie eine Stimmübertragung nicht zulässig. Ein Stimmrecht besteht nicht, wenn der ordentliche Altherren-Convent dem Mitglied das Stimmrecht gemäß § 9 Abs. 1 lit. n entzogen hat.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nicht anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Eine Mehrheit von drei Viertel der Ja- und Nein-Stimmen ist erforderlich für:
 - a) Satzungsänderungen;
 - b) Streichung von Mitgliedern;
 - c) Ausschluss von Mitgliedern aufgrund eines Antrages des Ehrenrates;
 - d) Festsetzung von Umlagen.
- (5) Eine Mehrheit von vier Fünftel der Ja- und Nein-Stimmen ist erforderlich für:
 - a) Auflösung der AHV nach Maßgabe des § 17;
 - b) eine Änderung von § 17 Abs. 2 Satz 1.
- (6) Zu dem AHC können Vertreter der Aktivitas der Mecklenburgia mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (7) Von jedem AHC ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das auf dem nächsten AHC zu verlesen, zu genehmigen und vom Vorsitzenden und vom Schriftwart zu unterzeichnen ist.
- (8) Der AHC kann einzelnen Mitgliedern, die mit Zahlungen im Rückstand sind, das Stimmrecht entziehen.

§ 12 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Schriftwart,
 - c) dem Kassenwart.
- (2) Der Vorstand führt der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung gemäß, im Übrigen nach pflichtgemäßem Ermessen die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Ehrenrat vorbehalten sind.

- (3) Der Vorstand berät oder beschließt mündlich oder schriftlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied mitwirken. Beschlüsse ergehen mit einfacher Mehrheit der Ja- und Nein-Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sind schriftlich festzulegen und vom Abstimmungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (4) Der Vorstand wird vom oAHC mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder seine Funktion. Eine Ersatzwahl hat auf dem nächsten oAHC stattzufinden, wenn nicht besondere Umstände es erfordern, dass ein aoAHC einberufen wird.
- (5) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat konstituieren. Dazu kann er drei bis fünf Mitglieder benennen, die vom oAHC zu bestätigen sind. Die Arbeit des Beirats erfolgt auf Basis einer Handreichung, die zwischen dem Vorstand und dem Beirat abzustimmen ist.

§ 13
Aufgaben des Vorstands und Vertretung

- (1) Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen (oAHC und aoAHC) und vollzieht die Beschlüsse dieser Organe oder lässt sie vollziehen.
- (2) Der Kassenwart verwaltet das Vermögen des Vereins, zieht die Beiträge und Umlagen ein und leistet die Ausgaben. Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte entsprechend der Kassenordnung (§ 15) zu führen und jedem oAHC die durch die Kassenprüfer geprüfte Jahresabrechnung vorzulegen.
- (3) Der Schriftwart ist für die Niederschriften über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen verantwortlich. Er und der Kassenwart unterstützen und vertreten sich gegenseitig.
- (4) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Zu Veräußerung und Erwerb von Grundbesitz und grundstücksgleicher Rechte bedürfen sie dabei der Genehmigung durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Im Innenverhältnis sind der Kassenwart und der Schriftwart dem Verein gegenüber verpflichtet, die gemeinsame Vertretung des Vereins nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben. Im Rahmen des mit dem Amt des Kassenwartes verbundenen Aufgabenkreises ist dieser alleinvertretungsberechtigt.

§ 14
Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat bildet die vom Verein getragene Ehrengerichtsbarkeit über seine Mitglieder als die Alten Herren und Alten Herren mit Schleife des Bundes.
- (2) Nähere Einzelheiten bestimmt die Ehrenratsordnung.

§ 15
Kassenordnung

Die Kassenführung wird durch die Kassenordnung geregelt.

§ 16
Kassenprüfung

Zur Prüfung der vom Kassenwart verwalteten Kasse werden alle zwei Jahre auf dem oAHC zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer müssen Mitglieder der AHV sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie bleiben bis zur Wahl von Nachfolgern im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 17
Auflösung der AHV

- (1) Der Beschluss über die Auflösung der Altherrenvereinigung kann nur auf einem oAHC gefasst werden. Er wird erst wirksam, wenn er durch einen zweiten nach dem oAHC ordnungsgemäß einberufenen AHC mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt wird.
- (2) Das im Falle der Auflösung verbleibende Vermögen ist in eine Stiftung zur Förderung und Traditionspflege des Waffenstudententums zu überführen. Einzelheiten sind im Zuge der Auflösung durch den oAHC zu regeln.

= = = = =